



Satzung

Gaggenau, den 08.12.2022



Inhaltsverzeichnis

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr	3
§ 2 Zweck.....	3
§ 3 Mittelverwendung.....	3
§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft	3
§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft.....	4
§ 6 Mitgliedsbeiträge.....	5
§ 7 Organe des Vereins.....	5
§ 8 Mitgliederversammlung	5
§ 9 außerordentliche Mitgliederversammlung.....	6
§ 10 Vorstand.....	7
§ 11 Kassenprüfer	8
§ 12 Jugendabteilung.....	8
§ 13 Protokollierung von Beschlüssen	8
§ 14 Auflösung des Vereins	9
§ 15 Inkrafttreten der Satzung.....	9



§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der im Jahre 1923 gegründete Fußballverein Hörden 1923 e.V. mit Sitz in Gaggenau-Hörden ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Mannheim eingetragen. Seine Vereinsfarben sind "schwarz-rot". Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Ermöglichung und Förderung sportlicher Übungen und Leistungen im Breiten- und Wettkampfsport.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Außerdem können durch Beschluss der Mitgliederversammlung weitere Sportarten oder Gruppierungen in den Verein aufgenommen werden.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

§ 3 Mittelverwendung

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Wer Tätigkeiten im Dienst des Vereins nachgeht, kann hierfür durch entsprechenden Beschluss des Vorstandes eine angemessene Vergütung im Rahmen der gesetzlichen und gemeinnützigen Bestimmungen erhalten.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Der Verein besteht aus jugendlichen Mitgliedern, ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.

(2) Jugendliche Mitglieder werden zu ordentlichen Mitgliedern mit dem

Beginn des auf die Vollendung des 18. Lebensjahres folgenden Kalenderjahres. Eine besondere Erklärung gegenüber dem Verein oder einer Erklärung des Vereins bedarf es dafür nicht.

(3) Personen, die sich um den Verein verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden. Den besonderen Status der Ehrenmitglieder regelt der Verein in einer Ehrenordnung.

(4) Die Ehrenmitgliedschaft bringt keine zusätzlichen Mitgliedsrechte mit sich.

(5) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

Bei Ablehnung des Aufnahmegesuches ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

Bei jugendlichen Mitgliedern ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter auf dem Aufnahmeantrag erforderlich.

Mit der Aufnahme unterwirft sich das Mitglied den Bestimmungen der Satzung und erkennt die aufgrund der Satzung ergangenen Beschlüsse des Vereins an.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitgliedes, durch freiwilligen Austritt oder Ausschluss aus dem Verein. Der freiwillige Austritt erfolgt durch die schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Er kann durch das Mitglied nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen erklärt werden.

Ein Mitglied kann durch Vorstandsbeschluss mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen oder Satzungsinhalte verstoßen hat, wobei als Grund auch ein unfaires, unsportliches Verhalten gegenüber anderen Vereinsmitgliedern gilt.

Das Mitglied kann zudem auf Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem auszuschließenden Mitglied schriftlich mitzuteilen. Der Beschluss ist endgültig.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Über die Höhe und Fälligkeit der Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Beiträge werden in einem banktechnisch vom Vorstand gewählten Verfahren eingezogen. Die Mitglieder sind verpflichtet, hierzu ihre Zustimmung zu erteilen. In besonderen Ausnahmefällen kann der Vorstand eine Beitragsfreistellung gewähren.

Die Mitglieder gestatten die Erhebung und Verwendung der persönlichen Daten (Adresse, Geburtsdatum, Kontonummer) für Zwecke des Vereins, der sie unter Berücksichtigung der Vorschriften der Datenschutzgesetze zu verwalten hat. Eine Weitergabe von Daten für Werbezwecke an Dritte ist untersagt. Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen dieser Daten mitzuteilen.

§ 7 Organe des Vereins

Vereinsorgane sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig.

(2) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören im Besonderen:

- Entgegennahme der Berichte der Vorstandschaft
- Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
- Entlastung der Vorstandschaft (jährlich)
- Ab- und Neuwahlen der Vorstandschaft
- Wahl der Kassenprüfer (§ 12)
- Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit
- Beschlussfassung von Satzungsänderungen
- Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes oder der Mitglieder
- Entscheidung über die Einrichtung von Abteilungen und deren Leitung
- Auflösung des Vereins

(3) Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im Kalenderjahr statt.

(4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einberufung erfolgt durch Bekanntgabe auf der Homepage des Vereins und durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Gaggenau.

(4) Anträge zu Tagesordnungspunkten oder Anträge auf Erweiterung der Tagesordnung müssen spätestens drei Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eingereicht werden.

(5) Später eingehende Anträge können nur beraten und beschlossen werden, wenn zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Dringlichkeit anerkennen und im Übrigen nicht über Satzungsänderungen, Beitragserhöhungen oder Auflösung des Vereins beraten oder beschlossen wird.

(6) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Ist keines der Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer.

(7) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden in einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

Für Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Geheime Abstimmungen sind durchzuführen, wenn mindestens 10 % der anwesenden Mitglieder dies verlangen. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

(8) Alle ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder haben das aktive sowie das passive Wahlrecht. Bei Stimmabgaben für Wahlen gelten die Regeln der Ziffer 7.

(9) Der Protokollführer erstellt ein Protokoll über die Mitgliederversammlung, das vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 9 Außerordentliche Mitgliederversammlung

(1) Die außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn sie der Vorstand mit Rücksicht auf die Lage des Vereins oder mit Rücksicht auf außergewöhnliche Ereignisse für erforderlich hält. § 8 der Satzung gilt entsprechend.

(2) Sie ist vom Vorstand einzuberufen, wenn ein Viertel der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich beim Vorstand fordert.

§ 10 Vorstand

(1) Der Gesamtvorstand des Vereins setzt sich aus mindestens vier und höchstens neun Personen zusammen:

- a) Vorstand Verwaltung und Organisation
- b) Vorstand Finanzen
- c) Vorstand Liegenschaften
- d) Vorstand Sport
- e) Vorstand Jugend
- f) Vorstand Marketing
- g) Vorstand Wirtschaftsbetrieb
- h) max. zwei Vorstände für besondere Aufgaben

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand Verwaltung und Organisation, Vorstand Finanzen und Vorstand Liegenschaften vertreten. (Vorstand im Sinne des § 26 BGB). Alle drei sind einzelvertretungsberechtigt.

(2) Die Vertretungsmacht des vertretungsberechtigten Vorstands ist in der Weise beschränkt, dass bei Rechtsgeschäften jeder Art, die für den Verein mit einmaligen oder jährlichen finanziellen Verpflichtungen von mehr als 5.000 € verbunden sind, die Zustimmung des Gesamtvorstandes erfolgen muss.

(3) Die Gesamtvorstandschaft beschließt in Sitzungen, die vom Vorstand Verwaltung oder dessen Stellvertreter einberufen werden. Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht erforderlich. Die Vorstandschaft bestimmt in jeder Sitzung aus den teilnehmenden Vorständen die Sitzungsleitung. Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder des Vorstandes an der Abstimmung teilnehmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Die Vorstandschaft entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandes Verwaltung, bei dessen Abwesenheit die des Vorstandes Finanzen.

(3) Die Vorstandschaft wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Die



Vorstandschaft bleibt bis zu ihrer Neuwahl im Amt. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstandsmitglied.

(4) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines der Vorstandsmitglieder kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied kommissarisch bestellen. Dieser tritt in die Amtszeit des Vorgängers ein und ist im Vorstand voll stimmberechtigt.

(5) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre.

§ 11 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer. Sie dürfen nicht gleichzeitig ein Amt in der Vorstandschaft bekleiden und haben mindestens einmal im Jahr Buchführung und Kasse hinsichtlich rechnerischer Richtigkeit und Übereinstimmung mit Zweck und Aufgaben des Vereins, so wie er sich nach den Beschlüssen der Vorstandschaft und der Mitgliederversammlung darstellt, zu prüfen.

In der Mitgliederversammlung haben sie den Rechnungsprüfungsbericht abzugeben. Eine Wiederwahl ist zulässig.

§ 12 Jugendabteilung

Die Aufgaben und Pflichten sind in einer eigenen Jugendsatzung festgelegt. Diese Jugendsatzung ist Bestandteil der Vereinssatzung.

§ 13 Protokollierung von Beschlüssen

Über die Beschlüsse von Versammlungen nach §§ 8, 9 und 10 der Satzung ist unter Angabe von Ort, Zeit und Abstimmungsergebnis jeweils eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem jeweiligen Protokollführer zu unterschreiben.



§ 14 Auflösung des Vereins

Wird mit der Auflösung des Vereins nur die Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen, anderen Verein angestrebt, so dass die unmittelbare, ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszweckes durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über. Vor Durchführung ist das Finanzamt hierzu zu hören.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Gaggenau, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke in Gaggenau-Hörden zu verwenden hat.

Ist wegen Auflösung des Vereins oder Entziehung der Rechtsfähigkeit die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich, so sind die zu diesem Zeitpunkt im

Amt befindlichen Vorstände nach §26 BGB die Liquidatoren; es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt auf einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung über die Einsetzung eines anderen Liquidators mit 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 15 Inkrafttreten der Satzung

Die vorstehende Satzung tritt mit Eintrag ins Vereinsregister in Kraft. Sie wurde in der Mitgliederversammlung des Vereins am 08.12.2022 beschlossen.

Gaggenau, den 08.12.2022

Vorstand Verwaltung

Vorstand Finanzen

Vorstand Liegenschaften